



# Wintersport-Verein Köln e.V.

im Westdeutschen Skiverband (D.S.V.)

Geschäftsstelle : Michael Baedorf, Subbelrather Str. 247, 50825 Köln Tel. 0221/5501989

## Satzung des Wintersport-Verein Köln e.V.

### § 1

Der Verein führt den Namen "Wintersport-Verein Köln e.V." und hat seinen Sitz in Köln.

Gegründet wurde der Verein am 18. Dezember 1907 in Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

### § 2

Der Wintersport-Verein Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports und der sportlichen Jugendhilfe. Konfessionelle oder politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschl. sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Der Verein ist beim Amtsgericht in Köln in das Vereinsregister unter Nummer 24 V.R 665 eingetragen.

### §4

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugungen werden. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand schriftlich. Bei Ablehnung hat der Aufnahmesuchende keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

### § 5

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehepartner
- c) Kinder, Schüler und in der Ausbildung Befindliche
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung verliehen.

### § 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) mit dem freiwilligen Austritt
- c) mit dem Ausschluss

### § 7

Der Austritt kann jederzeit mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Falle zu entrichten.

### § 8

Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat.

Ein Ausschluss ist nur möglich:

- a) bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Satzung oder Sportordnung,
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- c) bei erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb des Vereins,
- d) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

## § 9

Gegen das Ausschluss-Urteil steht dem Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zu der Verhandlung vor dem Vorstand ist der Ausgeschlossene mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.

## § 10

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds an den Verein oder das Vereinsvermögen.

## § 11

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand bestehend aus:
  - dem 1. und 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer,
- c) der erweiterte Vorstand bestehend aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand,
  - dem Hüttenwart,
  - dem Sportwart,
  - dem Lehrwart,
  - der Frauenwartin,
  - dem Freizeitwart,
  - dem Kassenwart,
  - dem Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben,
  - dem Jugendwart,
- d) dem Ältestenrat,
- e) der Vorstand wird nach aussen vertreten durch den
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - und dem Geschäftsführer, je 2 gemeinsam,
- f) Jugendausschuss (bestehend aus dem Jugendwart und drei Vertretern der Jugend), für die Jugend gilt die Jugendordnung, siehe Anhang dieser Satzung.

## § 12

Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen.

Ordentliche Hauptversammlungen finden jedes Jahr innerhalb 8 Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäfts-, Sport- und Kassenbericht (Vorstand und Ausschüsse),
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahlen,
5. Haushaltsplan (Festsetzung der Beiträge),
6. Verschiedenes.

Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt:

- a) soweit der Vorstand dies für notwendig hält,
- b) wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

## § 13

Die Einberufung der Hauptversammlung ist Sache des Vorstandes.

Sie erfolgt in der Weise, dass Ort, Termin und Tagesordnung vier Wochen vorher durch Rundschreiben bekannt gegeben werden.

## § 14

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge für die Hauptversammlung einzureichen. Diese sollen schriftlich gestellt und spätestens zehn Tage vor Beginn der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

## § 15

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig. In besonderes dringenden Fällen können auch Beschlüsse über solche Angelegenheiten gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie werden unter Punkt Verschiedenes behandelt.

## § 16

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt, geheim. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Einfache Beschlüsse können durch Zuruf gefasst werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom ernannten Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben (lt. § 58 Abs. 4 BGB).

## § 17

### Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden, der alsdann seinen gesamten Vorstand zur Wahl vorschlägt. Wird der vorgeschlagene Vorstand nicht im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, bedarf es einer gesonderten Wahl für jedes Vorstandsmitglied. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn dies beantragt wird und kein anwesendes Mitglied Widerspruch erhebt. Gewählt sind die Mitglieder, die die höchsten Stimmzahlen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch dieser eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

## § 18

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er ist dabei an die Satzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) der gesetzliche Vorstand nach § 17 vertritt den Verein nach innen und außen im Verkehr mit Behörden und Verbänden. In den Sitzungen und Versammlungen führt der 1. Vorsitzende den Vorsitz. An allen Ausschuss-Sitzungen kann er mit beratender Stimme teilnehmen.
- Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Pflichten und vertritt ihn.
- b) Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel nach den Weisungen des Vorstandes, fertigt von den Sitzungen Niederschriften an, die in der folgenden Sitzung verlesen und nach Anerkennung vom Vorsitzenden abgezeichnet werden.

## § 19

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte, bereitet den Haushaltsplan vor und erstattet auf der Jahreshauptversammlung Bericht.

## § 20

Auf jeder Hauptversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres 2 Kassenprüfer gewählt, die kein sonstiges Amt im Verein bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenbelege, Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Ansätze des Haushaltplanes eingehalten werden und sich die Finanzgebarung auf einer soliden Grundlage bewegt. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie schriftlich dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 21

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln, am 14. Juli 1981

Wintersport-Verein Köln e.V.

Anhang: Jugendordnung

## Jugendordnung des Wintersport-Verein Köln e.V.

### § 1

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Ausschuss für Jugendsport wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.

### § 2

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt § 11 der Vereinssatzung.

### § 3

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen oder bei Gruppen des Breiten- und Freizeitsports das dafür zuständige Ressort.

Die Fachabteilungen wählen jeweils einen Jugendwart, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.

### § 4

Der Ausschuss für Jugendsport übt seine Aufgabe insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange,
- c) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

### § 5

Der Ausschuss für Jugendsport und die Jugendwarte sollen einen möglichst engen Kontakt pflegen. Die Abteilungs-Jugendwarte haben das Recht, an Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen.

### § 6

Der Ausschuss für Jugendsport kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen Interessen des Vereins bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne des § 7 oder des § 8 der Vereinssatzung zu ergreifen.

### § 7

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Ausschuss für Jugendsport die 14 – 21 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge. In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport sowie von drei Mitgliedern des Ausschusses für Jugendsport.

### § 8

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. November 1980 in Kraft.